

### **13. Praktische Prüfung, Kolloquium und Staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin**

#### **13.1**

<sup>1</sup>Die praktische Prüfung und das Kolloquium nach § 41 FakOSozPäd erfolgen unmittelbar nach Abschluss des fünften Semesters. <sup>2</sup>§ 41 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 FakOSozPäd ist nicht anwendbar.

#### **13.2**

Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin gemäß § 42 FakOSozPäd kann erst verliehen werden, wenn der oder die Studierende neben der staatlichen Abschlussprüfung (vgl. Nr. 12.2) auch die praktische Prüfung und das Kolloquium (vgl. Nr. 13.1) sowie die Bachelorarbeit an der Hochschule (vgl. Nr. 6.4) erfolgreich absolviert hat.

#### **13.3**

Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBI S. 248) in der jeweils gültigen Fassung.“